

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 83.

Sprechstunden der Redaktion:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Um die Mittagszeit beginnen bis 12 Uhr
die Geschäfte nicht mehr.

Abnahme der für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Umlerate zu
Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags,
am Sonn- und Feiertagen frühestens 10 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Altmann, Universitätsstraße 21.
Paulus Müller, Katharinenstraße 18, R.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 217.

Sonnabend den 5. August 1882.

76. Jahrgang.

Zur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 6. August,
Vormittags nur bis 10 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die Ausprägung von der Wandschulstraße ab bis an die Kreuzung der Reichenstraße, jedoch mit Ausnahme der Fußwege vor Nr. 10 und Nr. 12, in öffentliche Unterhaltung übernommen haben.

Leipzig, am 2. August 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Cäsarius.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer macadamisierten Fabrikstraße und eines Kiesfußwegs von der Marienstraße nach einer zum Rittergut Mödern gehörenden Parzelle bei Mödern soll an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen und Rechnung für diese Arbeiten liegen in unserer Liebau-Behörde, Rathaus, Zimmer Nr. 14 aus und können dadurch eingesehen resp. entnommen werden.

Beihilfliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Weg nach Mödern“ verschlossen ebenfalls und zwar bis zum 11. August ab. 10. Nachmittags 5 Uhr eingesenden.

Leipzig, den 25. Juli 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Cäsarius.

Bekanntmachung.

Die Pfasterung der Fabrikstraße „An der Pleiße“ zwischen dem Eingange nach dem alten Amthause und der Schleifbrücke, incl. dieser und des Schloßweges mit kostbaren Steinen L. Clafse soll an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Liebau-Behörde, Rathaus, Zimmer Nr. 14, aus und können dadurch entnommen werden.

Beihilfliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Pfasterung der Fabrikstraße „An der Pleiße““ verschlossen ebenfalls und zwar bis zum 12. August er. Nachmittags 5 Uhr eingesenden.

Leipzig, am 31. Juli 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Cäsarius.

Bekanntmachung.

Die der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen Feldparcellen in der Blaue Probstschaft

1) Nr. 128 von 8 Acre 164 M.R. — 4 Hectar 73,00 M.R.

2) " 129 " 7 " 35 " — 3 " 23,9 "

3) " 130 " 9 " 130 " — 5 " 22,1 "

4) " 131 " 10 " 214 " — 5 " 92,9 "

5) " 132 " 11 " 156 " — 6 " 37,6 "

6) " 133 " 2 " 50 " — 1 " 19,9 "

7) " 134 " 1 " 286 " — 1 " 88,1 "

8) " 135 " 1 " 167 " — 1 " 88,2 "

9) " 136 " 1 " 222 " — 1 " 60,2 "

Für die Pfasterung sollen zum Feldende, mit Ausführung jeder anderen

Reparaturweise, von abgeschrägter diesjähriger Ernte der Parzelle Nr. 128 vom 1. Oktober d. J. an auf zehn Jahre

Dienstag, den 8. August d. J. Nachmittags 10 Uhr im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 29,

2. Etage, an die Webschleifer unterhalb verpachtet und es werden dieselben zuerst eingeladen und dann die unter Nr. 2—6 aufgeführten Parzellen Nr. 129—136 von 46 Acre 130 M.R.—25 Hectar 69,00 M.R. Füllgehalt noch einmal

zusammen angeboten werden.

Die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen sowie

ein Situationsplan liegen in unserer Dekommission-In-

spection im alten Johannishospital, Hospitalstraße

Nr. 2, bis zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 24. Juli 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Cäsarius.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der mit Bruchsteinen gepflasterten

Fahrstrassen und der Kiesfußwege in der verlängerten

Waisenstraße, Löb, Nord, Süd, Gießenau- und Göhler-

Straße sollen an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer

Liebau-Behörde, Rathaus, Zimmer Nr. 14 aus und können dadurch eingesehen resp. entnommen werden.

Beihilfliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Herstellungen in einigen Straßen des nördlichen

Bezirks“ verschlossen ebenfalls und zwar bis zum

12. August d. J. Nachmittags 5 Uhr

eingesenden.

Leipzig, am 25. Juli 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Cäsarius.

Freiwillige Versteigerung.

Mittwoch, den 8. August er. Vormittag 11 Uhr

wie ich im Gesetz zum Erwerben von Inhalt berichtet

1 transkribable 10-pferdestärkige Personen mit sämtlichen

Juden-richten

öffentliche meistereien gegen gleich hohe Zahlung verlost.

Deutsch 1. Auk., den 2. August 1882.

Winkler, Reichsvorsteher.

Submission von Maler- und Tischler-Arbeiten.

Der heutige große, zu Reklamationszwecken dienende Rathauskeller soll bis Ende August 1882 neu eingerichtet und sollen die doch wohl verschiedensten Maler- und Tischler-Arbeiten im Submissionskatalog vergeben werden.

Reklamationen, welche diese Arbeiten zu übernehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, Sätze von Zeichnungen sowie Preislisten bis zum

12. August d. J.

beim unterzeichneten Stadtkonservator.

Der Konservator soll das vorsichtige beobachten.

Die Preislisten sollen sich auf sämtliche zur Wiederherstellung des Saales erforderlichen Maler- und Tischlereien zu erfreuen, da die jämmerlichen Arbeiten nur eines einzigen Reklamanten übertragen werden.

Die Reklamationen bleiben an ihre Preislisten bis nach ertheiltem

Befreiung abzugeben.

Der Stadtkonservator.

Richtamtlicher Theil.

Die Postmarkenfrage

ist, wie es scheint, um des lieben Friedens willen vertragt und die offizielle Politik in dieser Angelegenheit abgebrochen werden.

Aber dieses Thema wird dennoch so bald nicht von der Tagesordnung verschwinden.

Es wird so lange darauf hoffen bleiben, bis die Schaden, um welche es sich handelt,

allerdings bleibt zu bedauern, daß so viel Leidenschaftlichkeit in die Erörterung hineingetragen werden ist. Unabhängig erscheint auch, daß das Organ der so mancherlei durchaus Partei in Wirklichkeit sich zu dem Auslandswerte veranlaßt leben könnte: „Unter Post soll Württemberg stecken!“

Auf solche Weise wie die Frage nur verschoben und aufgezögert.

Die Beleidigung der Nebelkinder, welche sich aus den bestehenden Errichtungen für den Verkehr ergeben, hat mit den beiden Staaten rechtsverfassungsmäßig verdeckten Sonderstellung im Polizeiwesen ganz nichts zu schaffen. Die Polizeiverwaltung könnte ganz gut darüber und württembergisch bleiben.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Die Beleidigung der Nebelkinder, welche sich aus den bestehenden Errichtungen für den Verkehr ergeben, hat mit den beiden Staaten rechtsverfassungsmäßig verdeckten Sonderstellung im Polizeiwesen ganz nichts zu schaffen. Die Polizeiverwaltung könnte ganz gut darüber und württembergisch bleiben.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

Was wäre aber in Folge des Einführung einer Postleitzahl nicht möglich, daß durch Verwendung solcher Marken den Reichsbürgern trüge. Aber selbstverständlich kann eine Lenierung in dieser oder ähnlicher Richtung nur unter ausdrücklicher Zustimmung Württemberg und Württembergischer Staaten erfolgen.

</div